

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Einzelpreis 32 Cent – Jahresabonnement 12,80 Euro
zuzüglich Portokosten
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 21

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

5. August 2010

Inhalt:
Bekanntmachungen der Marktgemeinde Dießen am Ammersee
Benutzungssatzung für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen des Marktes Dießen am Ammersee (Kindergartensatzung)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Dießen am Ammersee (Kindergartengebührensatzung)
1. Änderung des Bebauungsplans Dießen V u - Gewerbegebiet westlich der Lachener Straße

Bekanntmachungen der Marktgemeinde Dießen am Ammersee

Benutzungssatzung für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen des Marktes Dießen am Ammersee (Kindergartensatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Dießen am Ammersee folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Eine Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) richtet sich überwiegend an Kinder verschiedener Altersgruppen.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige pädagogische Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Beiräte, Elternvertretung

- (1) Für die Kindertageseinrichtungen ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Die Anzahl der Beiratsmitglieder errechnet sich aus den angemeldeten Kindern zum Zeitpunkt der Elternbeiratswahl. Pro angefangene 10 Kinder ist ein Beiratsmitglied zu wählen.
- (3) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL:

Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

- (1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung

voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen. Der Aufnahmevertrag wird grundsätzlich für ein Kindergartenjahr (1. September – 31. August des Folgejahres) geschlossen und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr wenn er nicht vor Ablauf mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kindergartenjahres gekündigt wird. Einer Kündigung des Aufnahmevertrages bedarf es nicht, wenn das Kindergartenkind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule wechselt.

- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen.
 - a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen,
 - b) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist,
 - c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden,
 - d) Kinder, die in Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
 - e) Altersstufe der Kinder
- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet. Eine erneute Überprüfung findet für sie grundsätzlich nur bei einem Wechsel zwischen den in § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen statt.
- (4) Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (7) Die Betreuung von Schulkindern erfolgt erst ab einer Buchungszeit von mind. 1 Std./täglich bzw. mind. 5 Std./wöchentlich.

§ 5 Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Es ist die jeweils geltende Rechtslage anzuwenden. Derzeit haben die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung eines Kindes zum Besuch einer Kindertageseinrichtung eine Be-

stätigung über die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung (Untersuchungen U 1 bis U 9 sowie J 1) vorzulegen.

§ 6 Regelmäßiger Besuch

Die Kindertageseinrichtung kann ihre gesetzlichen Bildungs- und Betreuungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind durch die Personensorgeberechtigten regelmäßig in die Einrichtung gebracht wird. Daher sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, möglichst für einen regelmäßigen Besuch an mindestens vier Tagen wöchentlich zu sorgen.

DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss

§ 7 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Die Kündigung zur Unterbrechung der Beitragszahlung, während der Ferienmonate, ist nicht möglich (12-Monats-Gebühr).

§ 8 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind (siehe § 6),
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Haupt- und Finanzausschuss zu hören.

§ 9 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundheit durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend., wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

VIERTER TEIL: Sonstiges

§ 10 Öffnungszeiten, Nutzungszeiten, Kernzeit

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden nach der Beratung im Elternbeirat festgesetzt.
- (2) Die Nutzungszeiten der Kindertageseinrichtung werden nach einer entsprechenden Bedarfserhebung und der Beratung im Elternbeirat festgesetzt. Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten des Kindergartens, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufen-

den Kindergartenjahres zu ändern. Änderungen während des laufenden Kindergartenjahres werden den Eltern rechtzeitig, mindestens einen Monat im Voraus schriftlich bekannt gegeben.

Der Kindergarten hat höchstens 30 Schließtage. Darüber hinaus kann der Kindergarten auf Grund von Fortbildungsmaßnahmen des Kindergartenpersonals an weiteren 5 Tagen geschlossen bleiben (Art. 21 BayKiBiG i.V.m. § 20 AVBayKiBiG).

- (3) Die Eltern können in den Grenzen der Öffnungszeiten tägliche Nutzungszeiten wählen und buchen. Hierbei ist auf folgendes zu achten:
Es wird eine Mindestbuchungszeit, für Regelkinder im Alter von 3 – 6 Jahren von 20 Std./Woche (4 Std./Tag) festgesetzt. Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres wird eine tägliche Buchungszeit von mindestens 3 Std. oder 15 Std. wöchentlich festgesetzt.
- (4) Um die Bildungs- und Erziehungsarbeit zu gewährleisten wird für die Kindertageseinrichtungen eine individuelle Kernzeit von 4 Std. festgelegt. Für Teile der Einrichtung, in der nur Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres betreut werden, wird die individuelle Kernzeit auf 3 Std. reduziert.
- (5) Im Kindergarten Dettenschwang benötigen die Buskinder eine tägliche Buchungszeit von mindestens 5 Std., da sonst keine Kernzeit von 4 Std. zur päd. Bildungs- und Erziehungsarbeit erreicht werden kann.
- (6) Den Eltern ist eine Änderung der Nutzungszeiten während des Kindergartenjahres möglich
 - mit einer Ankündigung von mindestens zwei Wochen zum Monatsende
 - ohne Ankündigungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes

Das Änderungsverlangen hat schriftlich zu erfolgen.

§ 11 Verpflegung

Kinder, die den Kindergarten besuchen, können im Kindergarten ein Mittagessen einnehmen.

§ 12 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (2) Sprechstunden finden bedarfsgerecht, Elternabende regelmäßig statt. Die Termine werden durch Aushang im Kindergarten und durch die Kindergartenpost bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.
- (3) Für jedes Kind wird die Entwicklung schriftlich dokumentiert. Die Personensorgeberechtigten sollen bei den Sprechstunden über den Inhalt dieser Dokumentation informiert werden.
- (4) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet ihre Anschrift und die (private und dienstliche) Telefonnummer anzugeben, unter der sie während der Öffnungszeiten erreichbar sind. Jede Änderung dieser Angaben sowie Änderungen in der Personensorge sind der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Betreuung auf dem Wege

- (1) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zum und vom Kindergarten obliegt den Eltern. Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn das Kindergartenkind allein in den Kindergarten kommt bzw. nach Hause geht oder ein Kindergartenbus die Kindergartenkinder bringt oder holt.
 - 1.1. Kindergartenkinder können erst nach Vollendung des 6. Lebensjahres alleine nach Hause gehen.
 - 1.2. Soll ein Kindergartenkind nach Vollendung des 6. Lebensjahres alleine nach Hause gehen, bedarf es

einer vorherigen schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern.

- (2) Die zur Abholung des Kindergartenkindes berechtigten Personen sind dem Kindergartenpersonal schriftlich und im Voraus zu benennen. Soll das Kindergartenkind nicht von den Eltern abgeholt werden, ist eine besondere Benachrichtigung erforderlich. Eine telefonische Benachrichtigung ist grundsätzlich nicht ausreichend. Geschwister sind erst ab dem 12. Lebensjahr mögliche Abholpersonen.

§ 14 Unfallversicherungsschutz

Kinder im Kindergarten sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 15 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kindergartens entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

FÜNFTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2010 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Kindergartensatzung vom 31. Juli 2006 außer Kraft.

Dießen am Ammersee, 26. Juli 2010

Markt Dießen am Ammersee
Herbert Kirsch
Erster Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Dießen am Ammersee (Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz erlässt der Markt Dießen am Ammersee folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,

b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

- (2) mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Der Betrag wird durch den Markt per Lastschrift von dem Konto der Gebührensschuldner abgebucht. Barzahlung ist nicht möglich.
- (2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung erfolgt. Die Essensgebühr wird jeweils zu Beginn des Folgemonats für den vorhergehenden Monat abgebucht.
- (3) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (4) Bei den gesamten Gebühren handelt es sich um eine Jahresgebühr, d.h. sie ist für 12 Monate fällig. Auch für die „Schulabgänger“ ist der Ferienmonat voll zu bezahlen. Eine dadurch wegfallende Geschwisterermäßigung wird demnach erst für den Monat September berücksichtigt. Für Neueintritte im September wird der volle Monat berechnet (keine Teilmonatsberechnung). Des weiteren wird darauf hingewiesen, dass für die Schulabgänger der Ferienmonat August noch voll zu bezahlen ist. Eine dadurch wegfallende Geschwisterermäßigung wird demnach erst für den Monat September berücksichtigt.

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtungen.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr setzt sich zusammen aus dem Elternbeitrag, dem Material- und Getränkegeld sowie ggf. der Benutzungsgeld für den Kindergartenbus.
- (2) Für jeden angefangenen Monat werden, gestaffelt nach der wöchentlichen Nutzungszeit, folgende Gebühren (Elternbeiträge) pro Kind erhoben

Wochen- nutzungszeit	monatliche Beiträge		
	Kinder von 3 - 6 Jahren	Kinder unter 3 Jahren	Schulkind- betreuung
5 Std.	nur Schulkindbetreuung		18,45
€			
10 Std.	nur Schulkindbetreuung		36,85
€			
15 Std.	Schulkindbetreuung Kinder unter 3 Jahren	92,80 €	55,30 €
20 Std. (Mindest- Buchungszeit)	61,40 €	122,80 €	73,70
€			
25 Std.	77,10 €	154,20 €	92,15
€			
30 Std.	92,80 €	185,60 €	110,60
€			
35 Std.	108,50 €	217,00 €	
€			
40 Std.	124,20 €	248,40 €	

Für die stundenweise Betreuung von Schulkindern in den Kindertageseinrichtungen wird pro Stunde ein Elternbeitrag von

3,50 € erhoben.

- (3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, wird als Essensgebühr für jedes Mittagessen ein Betrag von 3,- € erhoben.
- (4) Das Material- und Getränkegeld wird auf 10,20 € festgesetzt.
- (5) Der Elternanteil für den Kindergartenbus in Dettenschwang beträgt 23,95 € (nur für das erste Kind).

§ 6 Gebührenermäßigung

Eine Gebührenermäßigung kann auf Antrag gewährt werden

- a) bei einem Kuraufenthalt des Kindes,
- b) bei voraussichtlich langfristigen Genesungszeiten.

Dieser Sachverhalt ist durch ein Attest zu belegen.

§ 7 Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so wird für das zweite und jedes weitere Kind eine Ermäßigung des Elternbeitrages gewährt:

- | | |
|---------------------------|--------|
| 2. Kind | 2,50 € |
| 3. und jedes weitere Kind | 5,10 € |

Für das 2. und jedes weitere Kind ist die Benutzung des Kindergartenbusses kostenlos.

DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31. Juli 2006 außer Kraft.

Dießen am Ammersee, 26. Juli 2010

Markt Dießen am Ammersee
Herbert Kirsch
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Marktgemeinde Dießen

1. Änderung des Bebauungsplans Dießen V u - Gewerbegebiet westlich der Lachener Straße; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Inkrafttreten.

Der Bau- und Umweltausschuss der Marktgemeinde Dießen am Ammersee hat am 19.07.2010 die 1. Änderung des Bebauungsplans Dießen V u - Gewerbegebiet westlich der Lachener Straße als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan (Seite 83) schwarz umrandet dargestellt.

Der Satzungsbeschluss ist durch die Gemeinde ortsüblich bekannt zu machen. Die Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt samt Begründung und Umweltbericht ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Dießen, Bauamt, 1.OG/Zimmer 105, Marktplatz 1, 86911 Dießen am Ammersee, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben (§ 10 Abs. 3 BauGB).

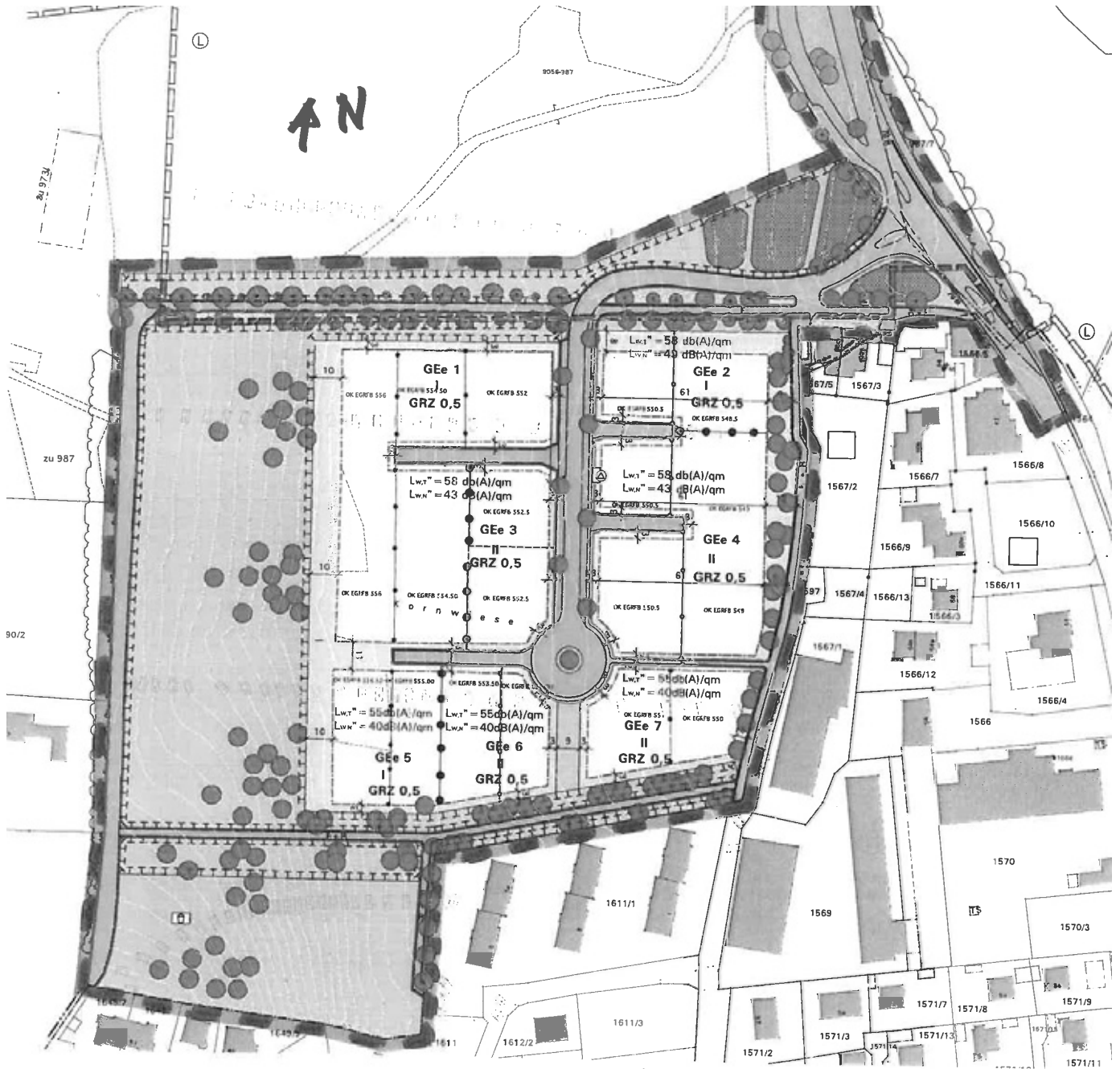
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird ebenfalls hingewiesen.

Dießen am Ammersee, 29. Juli 2010

Markt Dießen am Ammersee
Herbert Kirsch
Erster Bürgermeister



1. Änderung
 Bebauungsplan Tiefen $\overline{V_u}$ -
 Gewerbegebiet westl. Lache-
 ner Straße



Geltungsbereich

Landsberg am Lech, den 5. August 2010

Landratsamt:

W. Eichner, Landrat